



SR-Nummer: 700.4

# **Reglement Gebäudeadressierung und das Anbringen von Strassenschildern**

18. Mai 2010

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 133 vom 18. Mai 2010 genehmigt und in Kraft gesetzt.

## **I. Gebäudeadressierung**

### **Art. 1 Definition Adresse**

Die Adresse dient der Lageidentifikation eines Gebäudes respektive seiner Eingänge. Ein Gebäude kann eine oder mehrere Adressen haben.

Die Adresse ist die offizielle postalische Anschrift eines Gebäudeeinganges.

Gebäudeadressen bestehen aus Lokalisationen (Strassen, benannte Gebiete, Plätze) und Gebäudeeingängen (Hausnummer).

### **Art. 2 Grundsatz**

Alle in die amtliche Vermessung als Gebäude aufgenommenen Objekte erhalten in der Regel eine Adresse. Bei grossem öffentlichem Interesse an der Adressierung von weiteren Eingängen (Ladeneingang, Anlieferung etc.) kann auch diesen eine Adresse zugeteilt werden. Unterirdische Gebäude (z.B. Zivilschutzanlage) und freistehende Unterstände (z.B. Haltestellen) können ebenfalls adressiert werden.

Die Vergabe der Adresse erfolgt durch die Abteilung Vermessung des DLZ Planung, Bau und Vermessung. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Leiters DLZ Planung, Bau und Vermessung.

Die Abteilung Vermessung des DLZ Planung, Bau und Vermessung führt das offizielle Strassen-Verzeichnis und das offizielle Adress-Verzeichnis.

### **Art. 3 Beschilderung**

Es besteht eine Beschilderungspflicht für Gebäude, in denen gewohnt oder gearbeitet wird sowie für Gebäude, die von grossem öffentlichem Interesse oder die für die Ver- und Entsorgung sehr wichtig sind.

Für die weiteren Gebäude wie Unterstände, Gartenhäuschen, Garagen und Kleinbauten besteht keine Beschilderungspflicht.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehen die Nummernschilder ausschliesslich durch die Abteilung Vermessung des DLZ Planung, Bau und Vermessung. Die Schilder werden in der Regel vom DLZ Planung, Bau und Vermessung montiert.

### **Art. 4 Gestaltung**

Die Nummernschilder sind blau mit weisser Aufschrift. Schilder werden so angebracht, dass sie von der dazugehörigen Strasse aus gut sichtbar sind. Ist dies nicht gewährleistet, so sind an den Zugängen / Zufahrten Hinweisschilder anzubringen.

Bei komplizierten Verhältnissen wird die Beschilderung mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern besprochen.

Ist die Zuordnung der Hausnummer zur Strassenbezeichnung unklar, sollen zur besseren Verständlichkeit Kombischilder verwendet werden. Diese tragen zusätzlich zur Hausnummer die Strassenbezeichnung.

In Ausnahmefällen können auf Antrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers an Stelle der offiziellen Nummernschilder eigens gestaltete Beschriftungen angebracht werden. Ist die Hausnummer als solche eindeutig erkennbar, erteilt die Abteilung Vermessung des DLZ Planung, Bau und Vermessung die Bewilligung.

#### **Art. 5 Duldung**

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Nummernschilder an ihren Gebäuden entschädigungslos zu dulden.

#### **Art. 6 Kosten**

Die Beschilderung der Gebäude geht zu Lasten der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer.

#### **Art. 7 Haftung**

Für Schäden an Fassaden wie Abspringen von Verputz oder Farbschäden im Bereich der Nummernschilder übernimmt die Gemeinde Thalwil keine Haftung.

#### **Art. 8 Unterhalt**

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben ihre Liegenschaft so zu unterhalten, dass die Nummernschilder stets gut sichtbar sind. Pflanzen sind regelmässig zurückzuschneiden.

Bei Verletzung dieser Pflicht kann die Gemeinde Thalwil nach Ermahnung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers auf ihre/seine Kosten die nötigen Arbeiten vornehmen lassen.

#### **Art. 9 Umnummerierung**

Gebäude können umnummeriert werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Die Kosten einer neuen Beschilderung sind von der Gemeinde Thalwil zu tragen. Weitere Kosten werden nicht entschädigt.

#### **Art. 10 Nummer-Zuteilung**

Die Nummerierung der Gebäude jeder Strasse beginnt mit Nummer 1.

Weisen Überbauungen Lücken auf, sind Hausnummern für die künftigen Gebäude zu reservieren.

Fehlen freie Nummern, werden zusätzlich alphabetische Bezeichnungen in Form von Kleinbuchstaben (a, b, ..... z) unmittelbar hinter der Zahl verwendet.

Die ungeraden Hausnummern werden für die linke, die geraden für die rechte Seite der Strasse verwendet.

Gebäude an Plätzen und benannten Gebieten werden mit fortlaufenden Hausnummern versehen, wobei die Zahlenreihe beim ersten Gebäude links im Uhrzeigersinn zu beginnen hat.

**Art. 11 Zuordnung**

Bei Gebäuden, die an mehrere Strassen angrenzen, richtet sich die Adressierung nach jener Strasse, von der aus der öffentliche Zugang erfolgt.

**Art. 12 Gebäudenummer**

Bei Gebäuden mit einer offiziellen Adresse wird vom Anbringen einer Gebäudenummer (auch Assekuranz- oder Versicherungsnummer genannt) abgesehen.

**Art. 13 Mitteilung**

Die Vergabe der Adresse von Gebäuden erfolgt durch die Abteilung Vermessung des DLZ Planung, Bau und Vermessung entweder durch schriftliche Mitteilung oder im Rahmen einer Baubewilligung.

## **II. Anbringen von Strassenschildern**

**Art. 14 Beschilderung**

Die durch den Gemeinderat verfügbaren Namen der Verkehrsanlagen (Strassen, Plätze, benannte Gebiete) werden beschildert.

**Art. 15 Gestaltung**

Die Strassenbezeichnungen werden auf gut sichtbaren, blauen Schildern mit weisser Aufschrift, am Anfang und am Ende jeder Strasse sowie bei Kreuzungen in genügender Anzahl angebracht. Im Wald können hölzerne Schilder verwendet werden.

**Art. 16 Duldung**

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben das Anbringen von Strassenschildern auf ihren Grundstücken oder an ihren Gebäuden entschädigungslos zu dulden. Bedürfnisse der Grundeigentümerinnen oder der Grundeigentümer über die Art und Weise der Platzierung werden soweit wie möglich berücksichtigt.

**Art. 17 Kosten**

Die Strassenschilder werden vom DLZ Infrastruktur montiert und unterhalten. Es trägt die Kosten.

**Art. 18 Haftung**

Für Schäden an Fassaden wie Abspringen von Verputz oder Farbschäden im Bereich der Strassenschilder übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

**III. Schlussbestimmungen**

**Art. 19 In-Kraft-Treten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates in Kraft.

GEMEINDERAT THALWIL

GEMEINDEPRÄSIDENTIN

i.V. des Gemeindeschreiber

Christine Burgener

Pius Fischlin, Geschäftsleiter